

dienden Bildungskonzeption in Übereinstimmung mit den zuständigen Staatsorganen. Er bestimmt im Rahmen seiner Verantwortung die Hauptrichtung der Entwicklung der Berufs- und Qualifikationsstruktur.

(3) Der Minister ist für die Anleitung der dem Ministerium unterstellten Hoch- und Fachschulen verantwortlich und arbeitet dabei eng mit dem Minister für Hoch- und Fachschulwesen zusammen.

§10

(1) Der Minister ist für die Ausarbeitung einheitlicher Grundsätze der Kaderarbeit auf dem Gebiet der Kultur und Kunst verantwortlich. Er leitet die ihm unterstellten Einrichtungen und Betriebe an und sichert in Zusammenarbeit mit den Räten der Bezirke die einheitliche Durchsetzung der Prinzipien der sozialistischen Kaderpolitik. Er sichert die Vorbereitung, den Einsatz und die ständige Arbeit mit den leitenden Kadern entsprechend den von ihm festgelegten Nomenklaturen, fördert und kontrolliert insbesondere die politisch-fachliche Entwicklung der Frauen und Jugendlichen und den Einsatz von Frauen in leitende Funktionen.

(2) Der Minister vereinbart gemeinsam mit den Zentralvorständen der Gewerkschaft Kunst sowie der Industriegewerkschaft Druck und Papier Maßnahmen zur Frauenförderung und gemeinsam mit dem Zentralrat der FDJ Maßnahmen zur Ausbildung und Erziehung der Jugendlichen, zur Auswahl von Jugendobjekten und sichert die Anleitung und Kontrolle der dem Ministerium unterstellten Betriebe und Einrichtungen bei der Erarbeitung und Erfüllung der Jugendförderungspläne.

§11

(1) Der Minister ist für die Haushalts-, Valuta- und Finanzwirtschaft, die Planung des kulturellen Leistungsangebots und die Steigerung der Exportleistungen mit hoher Qualität der dem Ministerium unterstellten Betriebe und Einrichtungen und für die Einhaltung der Finanzdisziplin verantwortlich. Er sichert die ordnungsgemäße Ausarbeitung, exakte Aufschlüsselung, Durchführung und Kontrolle der Pläne, kontrolliert die Bildung und Verwendung der finanziellen sowie materiellen Fonds und bestätigt die Quartalskassenpläne.

(2) Der Minister ist für die Anleitung, Durchführung und Kontrolle der Kosten- und Preisarbeit sowie die Einhaltung der Preisdisziplin verantwortlich. Er erläßt spezielle Kalkulationsrichtlinien sowie andere spezielle Preisvorschriften und bestätigt die Industriepreise für volkswirtschaftlich wichtige neue, weiterentwickelte Erzeugnisse entsprechend der staatlichen Nomenklatur. Er sichert die Analyse der Preisentwicklung und der Wirkung der Preise sowie die Kontrolle der Preiskalkulation und die Einhaltung der bestätigten Preise.

(3) Der Minister sichert im Bereich der Kultur und Kunst die einheitliche Anleitung, Durchsetzung und Kontrolle des sozialistischen Arbeitsrechts. Er ist auf der Grundlage der staatlichen Aufgaben und Planaufgaben verantwortlich für die Planung der Arbeitskräfte, die effektive Nutzung des Arbeitszeitfonds und die Grundsätze der staatlichen Lohnpolitik einschließlich der Entwicklung des Prämien-, Kultur- und Sozialfonds und ihrer Verwendung.

(4) Der Minister schafft in Zusammenarbeit mit den Vorständen der zuständigen Gewerkschaften bzw. Industriegewerkschaften Voraussetzungen für die volle Entfaltung der Initiative und Schöpferkraft aller Mitarbeiter, gibt für die Durchführung des sozialistischen Wettbewerbs, die Neuerer- und Rationalisatorenbewegung sowie die Ausarbeitung der Betriebskollektivverträge die grundsätzliche inhaltliche Orientierung und gewährleistet die Durchsetzung der sozialpolitischen Maßnahmen.

(5) Der Minister gewährleistet den Aufbau eines rationell organisierten einheitlichen Informationssystems für Planung, Rechnungsführung und Statistik.

§12

(1) Der Minister ist auf dem Gebiet der Kultur und Kunst verantwortlich für die planmäßige Durchsetzung der Erfor-

dernisse der wissenschaftlichen Arbeitsorganisation. Er sichert die Festlegung abrechenbarer Aufgabenstellungen für die spezifischen Aufgaben der wissenschaftlichen Arbeitsorganisation und der Schwerpunkte für die Arbeitsstudien, für die Arbeitsgestaltung und für die Arbeitsnormung sowie für die Rationalisierung der Verwaltungsarbeit.

(2) Der Minister nimmt Einfluß auf die Gestaltung der Arbeits- und Lebensbedingungen der in seinem Verantwortungsbereich Beschäftigten, insbesondere im Zusammenhang mit Maßnahmen der sozialistischen Rationalisierung. Bei der Ausarbeitung und Durchsetzung der Grundrichtung der sozialistischen Rationalisierung arbeitet er mit den örtlichen Staatsorganen und den Zentralvorständen der Gewerkschaft Kunst sowie der Industriegewerkschaft Druck und Papier zusammen. Er hat die Aufgaben zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen, zur Erhöhung der Ordnung und Sicherheit, der Disziplin und Sauberkeit in die Rechenschaftslegungen der Leiter der unterstellten Betriebe und Einrichtungen einzubeziehen.

(3) Der Minister nimmt Einfluß auf die Gestaltung der Arbeitsplätze und der Arbeitsbedingungen, sichert die Einhaltung der Erfordernisse des Arbeits- und Gesundheitsschutzes, setzt Maßnahmen zur Erleichterung körperlich schwerer und gesundheitsschädigender Arbeiten durch, kontrolliert die Versorgung der Mitarbeiter, insbesondere der Schichtarbeiter, und die unterstellten Betriebe und Einrichtungen bei der Durchführung von Maßnahmen zur Erleichterung des Lebens der berufstätigen Frauen und Mütter.

§13

(1) Der Minister bestimmt die Aufgaben der ihm unterstellten Betriebe und Einrichtungen und bestätigt deren Statuten, Struktur- und Stellenpläne. Er ist verantwortlich für die rationelle Gestaltung ihrer Leitung und Organisation und für die ständige Vervollkommnung ihrer Arbeit.

(2) Der Minister ist verantwortlich für die Anleitung und Kontrolle der Leiter und fordert regelmäßig von ihnen Rechenschaft. Der Minister ist gegenüber den Leitern und Mitarbeitern im Ministerium weisungsberechtigt. Er allein ist berechtigt, den Leitern der unterstellten Betriebe und Einrichtungen Weisungen zu erteilen. Der Minister hat das Recht, deren Weisungen aufzuheben, wenn dies zur besseren Erfüllung der Aufgaben oder zur Durchsetzung der sozialistischen Gesetzlichkeit erforderlich ist.

(3) Der Minister ist für eine der führenden Rolle der Arbeiterklasse entsprechende Auswahl, Entwicklung, Erziehung, Qualifizierung und Weiterbildung sowie den Einsatz der Kader im Ministerium und der Leitungskader der dem Ministerium unterstellten Betriebe und Einrichtungen entsprechend den Nomenklaturen sowie für die Bildung der Kaderreserve verantwortlich. Er nimmt entsprechend der von ihm festgelegten Kadernomenklatur die Berufung und Abberufung leitender Kader vor. Er ist Disziplinarvorgesetzter der genannten Leiter und Mitarbeiter.

(4) Das beratende Organ des Ministers ist das Kollegium. Es unterstützt den Minister durch Beratung insbesondere von Grundfragen der Entwicklung des geistig-kulturellen Lebens, der Kunst und Literatur, der langfristigen Planung, der Fünfjahr- und Jahrespläne, des sozialistischen Wettbewerbs und der Rationalisatorenbewegung sowie der weiteren Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen. Aufgaben und Arbeitsweise des Kollegiums werden durch Verfügung des Ministers bestimmt. Vorsitzender des Kollegiums ist der Minister.

(5) Der Rat für Kultur ist ein zentrales beratendes Gremium beim Minister, dem Vertreter anderer zentraler Staatsorgane sowie gesellschaftlicher Organisationen, Künstler, Kulturschaffende und Werktätige aus Industrie und Landwirtschaft angehören. Er hat die Aufgabe, wichtige ideologische, kulturpolitische, prognostische und konzeptionelle Probleme der Kultur und Kunst bei der Entwicklung der sozialistischen Nationalkultur zu behandeln. Aufgaben und Arbeitsweise des